§ 30 Aushändigung von Schriftstücken

(1) Soweit Schriftstücke nicht förmlich zuzustellen sind, können sie dem Empfangsberechtigten oder seinem zum Empfang ermächtigten Vertreter an der Gerichtsstelle übergeben werden.

(2) [1]Der Urkundsbeamte vermerkt die Übergabe in den Akten. [2]Wird die entstehende Dokumentenpauschale nicht sogleich entrichtet, ist sie in den Akten zu vermerken.